

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 28. September 2025 findet die

Stichwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

statt.

Wahlzeit ist von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Kommunalwahlbezirkes wählen. Der Stimmbezirk und die Anschrift des Wahlraumes sind auf den Wahlbenachrichtigungen angegeben, die bis zum 24. August 2025 zugestellt worden sind.

Das Stadtgebiet Bochum ist in 186 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Grenzen der Stimmbezirke sind in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist dieser öffentlichen Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Wahlberechtigte haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

Stimmabgabe

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Die Wählenden haben eine Stimme. Diese geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der Wählerin oder des Wählers ist unzulässig.

Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden hinter einer Sichtblende im Wahlraum zu kennzeichnen. Der gekennzeichnete Stimmzettel wird mit dem Aufdruck nach innen in der Weise gefaltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und in die Wahlurne gelegt.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wahlschein

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl. Wer einen Wahlschein für die Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Bochum erhalten hat, kann an der Wahl

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahlraum) des Wahlgebietes (Stadtgebiet) teilnehmen oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Wahl im Wahlraum haben sich die Wählenden auszuweisen und den Wahlschein der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zu übergeben. Die Stimmabgabe erfolgt in der oben beschriebenen Weise.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.

Wahlscheine können bis zum **26. September 2025**, bei der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2-6, Lore-Agnes-Raum,

oder in einer der Bezirksverwaltungsstellen

- Rathaus Wattenscheid (Wattenscheid), Friedrich-Ebert-Str. 7, 44866 Bochum,
- Amtshaus Gerthe (Nord), Heinrichstr. 42, 44805 Bochum,
- Amtshaus Langendreer (Ost), Carl-von-Ossietzky-Platz 2, 44892 Bochum,
- Stadtbücherei im Uni-Center Querenburg (Süd), Querenburger Höhe 256, 44801 Bochum,
- Amtshaus Weitmar (Südwest), Hattinger Str. 389, 44795 Bochum,

persönlich (mündlich, aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch (auch per FAX oder E-Mail) unter Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Geburtsdatums und der Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) beantragt werden.

Öffnungszeiten sind:

Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum:

Montags, dienstags, donnerstags, freitags	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	8:00 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten der bezirklichen Wahlbüros:

<u>Nord, Ost, Südwest, Wattenscheid</u>		<u>Süd</u>	
Montag, Dienstag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr	Montag, Dienstag,	11:00 Uhr – 18:00
Mittwoch, Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr	Donnerstag, Freitag	Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr – 19:00 Uhr		

In den Bezirklichen Bürgerbüros für Wahlangelegenheiten werden nur Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für den jeweiligen Stadtbezirk ausgestellt.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlbüro unter der Rufnummer 910-5099.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, jedoch nur im **Wahlbüro, 44787 Bochum, Junggesellenstr. 8, Zimmer 204**, gestellt werden. Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ebenfalls nur im Wahlbüro, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Wahlbüro ist am Wahlwochenende

Samstag, 27. September 2025, von 8:00 – 12:00 Uhr und
Sonntag, 28. September 2025, von 8:00 – 15:00 Uhr

geöffnet.

Wer einen Antrag für Dritte stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für Dritte ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch eine Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Briefwahl

Wahlberechtigte, welche durch Briefwahl wählen wollen, erhalten auf den rechtzeitigen Antrag hin mit dem Wahlschein alle erforderlichen Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Briefwählenden kennzeichnen den Stimmzettel in der bereits beschriebenen Weise und legen ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist. Ferner unterzeichnen sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, stecken den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließen diesen. Im Übrigen ist die Wahlhandlung in einem Merkblatt beschrieben, das den Briefwahlunterlagen beiliegt.

Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Während der Öffnungszeiten der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ) und der Bezirksverwaltungsstellen für Wahlangelegenheiten kann der Wahlbrief auch dort abgegeben werden. Am Wahltag kann er bis 16:00 Uhr nur noch in den Amtsbriefkasten des Rathauses Bochum-Mitte eingeworfen oder im Neuen Gymnasium Bochum, Querenburger Str. 45, 44789 Bochum, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versandungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlvorstände der Briefwahlbezirke treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Gebäude des Neuen Gymnasiums Bochum, Querenburger Str. 45, 44789 Bochum, zusammen und ermitteln ab 18:00 Uhr das Briefwahlergebnis.

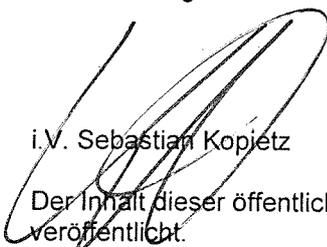
Strafbestimmungen

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Bochum, 16. September 2025
Der Oberbürgermeister



i.V. Sebastian Kopietz

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

